

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1.	EU-Kommission: Retail Payments Strategy	S. 2
2.	PSD2-Umsetzung in Deutschland und Europa	S. 2
3.	Berlin Group: mobile P2P-Schnittstelle	S. 3
4.	Echtzeitzahlungen in Europa und Deutschland	S. 3
5.	DFÜ-Abkommen zu Echtzeitbenachrichtigungen	S. 3
6.	EPC: Request to Pay	S. 4
7.	Erweiterung der EZB-Zahlungsverkehrsstatistik	S. 4
8.	Target2-Konsolidierung und Migration	S. 4
9.	SWIFT: Migration auf ISO 20022	S. 5
10.	Studie zur MIF-Verordnung – was kommt?	S. 5
11.	girocard kontaktlos: No-CVM bis 50 Euro	S. 5
12.	girocard: kontaktlos und digital	S. 6
13.	DK-Info – In 2020 digital	S. 7
14.	Geldautomaten und Bargeld in der COVID-19-Pandemie	S. 7
15.	Common.SECC: kurze Fristen für Zertifizierungen	S. 7
16.	Gründung von ECPC: Fortschritte bei der EU-Standardisierung	S. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass Banken, Rechenzentren, Dienstleister, Zulieferer und viele andere Branchen aufgrund einer weltweiten Pandemie ihre Notfallpläne aktivieren müssen, hätte bis vor wenigen Monaten niemand gedacht. Die kritische Infrastruktur Zahlungsverkehr läuft währenddessen weiterhin stabil. Dies schafft Vertrauen in der Bevölkerung, bei Unternehmen und der öffentlichen Hand. Die Bundesregierung beurteilt das bereits heute als eine der guten Erfahrungen aus der aktuellen Krise. Das „working on distance“ im Büro, mobil oder in Schichten, zumindest über einen vorübergehenden Zeitraum, funktioniert. Dennoch hat die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr und zieht sich durch viele Themen in unserem Newsletter VÖB Zahlungsverkehr.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. EU-KOMMISSION: RETAIL PAYMENTS STRATEGY

Mitten in der COVID-19-Pandemie befragt die EU-Kommission im Rahmen ihrer Retail Payments Strategy Marktteilnehmer zur Zukunft des Zahlungsverkehrs in Europa. Der Titel täuscht, denn die Umfrage betrifft im Kern alle Bereiche des Zahlungsverkehrs und beschränkt sich nicht auf den Retail-Bereich. Auf dieser Grundlage plant die EU-Kommission eine Gesamtstrategie für den Zahlungsverkehr. Sie soll die Souveränität Europas stärken, damit sich ein Gegengewicht zu den nichteuropäischen Marktakteuren im Zahlungsverkehr entwickelt. Die Umfrage richtet sich an Verbraucher, Institute, Verbände und Unternehmen und wird die Strategie der EU-Kommission für die nächsten Jahre entscheidend beeinflussen. Sie adressiert gewichtige Themen:

- Einführung von verpflichtenden Echtzeitzahlungen
- Vorantreiben der Interoperabilität von Echtzeitzahlungen
- Ersatz von Überweisungen durch Echtzeitzahlungen
- Aufbau eines europäischen Kartensystems
- Einführung weiterer regulatorischer Maßnahmen
- Förderung von modernen Bezahlverfahren
- Reduzierung von Bargeld

Aus der Konsultation der EU-Kommission mit Fokus auf die Verbraucher ist die Stoßrichtung für die weitere Gestaltung des europäischen Zahlungsverkehrs ablesbar. Diese wird bedeutende Auswirkungen für Banken und Sparkassen haben. Auch einschneidende regulatorische Anforderungen sind möglich. Es stellt sich die Frage, wie das erkannte Potenzial von „vollautomatisierten Zahlungen“ infolge der Digitalisierung genutzt werden kann und die damit verbundenen Risiken vermieden werden. Diese bestehen für Endverbraucher, Akzeptanten und für die die Infrastruktur bereitstellenden Zahlungsdienstleister und kontoführenden Institute. Ob ein möglicher neuer Rechtsrahmen diesen Konflikt lösen kann, ist fraglich.

Wir fordern Rahmenbedingungen, die für alle Marktakteure ein tragfähiges Geschäftsmodell ermöglichen. Wenn alle nutzenden und daraus Mehrwerte stiftenden Beteiligten für den Aufbau und Betrieb moderner Infrastrukturen aufkommen, bleiben diese erhalten und können zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Denn bisher mussten Banken in die Kontozugangsschnittstelle gemäß der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) investieren, durften daraus jedoch kein tragfähiges Geschäftsmodell entwickeln. Stattdessen müssen sie den Marktakteuren, die den Nutzen aus der Kontozugangsschnittstelle ziehen, ihre Leistungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Bei der Forderung nach einer verpflichtenden Einführung von europaweiten Echtzeitzahlungen streben wir eine Freistellung bestimmter Institute an. Dies betrifft Institute, die damit kein, beziehungsweise als Spezialinstitute ein abweichendes, Geschäftsmodell betreiben. Wir fordern daher, dass Förderbanken von einer künftigen Verpflichtung, Echtzeitzahlungen unterstützen zu müssen, ausgenommen werden. Deutlich wird dies beispielsweise bei einer möglichen Substitution der klassischen SEPA-Überweisung durch Echtzeitzahlungen, wie sie im Rahmen der Konsultation adressiert wird. Auch wenn dies aus unserer Sicht langfristig sinnvoll sein kann, bedarf es einer gewissen Vorlaufzeit. Dafür müssen Konzepte erstellt werden, die alle Bereiche des Zahlungsverkehrs abdecken, um eine Gefährdung der Zahlungsverkehrsabwicklung durch vorzeitige Regulierung in Europa zu vermeiden. Die seit Jahrzehnten weit verbreitete und geübte Batchverarbeitung hat für viele Beteiligte Vorteile bei der Abwicklung großer Transaktionsmengen. Zudem besteht die Notwendigkeit einer alternativen Abwicklungsmöglichkeit von Überweisungen in Risikoszenarien ohne Echtzeitverarbeitung.

 [Zur Konsultation der Retail Payments Strategy](#)

2. PSD2-UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

Zwei Anforderungen der PSD2 sind derzeit noch nicht vollständig umgesetzt worden: Die Migration auf die starke Kundenauthentifizierung für Kreditkarten im E-Commerce soll zwar zum 31. Dezember 2020 vollständig abgeschlossen sein, doch gegenwärtig scheint die Frist nicht vollumfänglich umsetzbar. Insbesondere aufseiten des Handels sind weiterhin Engpässe beim Vorhalten der technischen Schnittstelle vorhanden, deren Anforderungen von internationalen Kreditkartenorganisationen definiert werden (3D-Secure-Standard). Einzelne betroffene Interessengruppen fordern bereits einen weiteren zeitlichen Aufschub bis in das Jahr 2021. Inwieweit sich die nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden auf eine erneute Fristverlängerung einlassen, die bereits mehr als 15 Monate im Vergleich zum ursprünglichen Termin am 14. September 2019 betragen würde, bleibt während der COVID-19-Pandemie abzuwarten. (Gerade erst wurde in Großbritannien die Migrationsfrist auf den 14. September 2021 verlängert.) Letztlich dient die starke Kundenauthentifizierung (SKA) im E-Commerce der Reduzierung potenzieller Betrugereien und Missbräuche, die bekanntlich besonders in Krisenzeiten – wie auch jetzt – im E-Commerce steigen. In Deutschland führt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seit Jahresbeginn den Umsetzungsstand aller Beteiligter

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

zusammen. Die ersten Institute starteten die erneute Marktbe-währungsphase für die Kontozugangsschnittstelle aufgrund der zusätzlichen BaFin-Anforderungen aus dem August 2019 im Januar 2020, um auf den Notfallmechanismus gemäß der PSD2 verzichten zu können. Dies umfasst unter anderem die Übersicht über alle Daueraufträge und die Namensanzeige des Kontoinha-bers für Kontoinformationsdienste.

Im Dezember 2019 aktualisierte die European Banking Authority (EBA) weitere Anforderungen an die PSD2-Schnittstelle. Ergänzend klären derzeit die deutsche und die französische Aufsichtsbehörde die Auslegung der PSD2 bezüglich einer möglichen mehrfachen Einwilligung des Kunden bei einem Provider. Diese Beispiele zeigen die Komplexität und den Interpretationsspielraum, den die PSD2 nach wie vor zulässt.

Die PSD2-Kontozugangsschnittstelle wird derzeit in relativ ge-ringem Umfang genutzt. Auch im europäischen Vergleich ist die PSD2-Bilanz wenig positiv. So wird die Kontozugangsschnittstelle in einigen Ländern gar nicht genutzt, da zumindest lokal keine Drittdiensteanbieter aktiv sind. Andere Länder hingegen haben die PSD2-Kontozugangsschnittstelle vollständig umgesetzt. Aus europäischer Sicht ergibt sich demnach ein uneinheitliches Bild.

3. BERLIN GROUP: MOBILE P2P-SCHNITTSTELLE

Das NextGenMobileP2P Framework der Berlin Group definiert eine paneuropäische Schnittstelle für mobile P2P-Zahlungen, das auf einer Machbarkeitsstudie der Berlin Group aus dem Jahr 2016 basiert. Dabei wird ein Proxy-Lookup-Service genutzt.

Die Berlin Group hat am 23. März 2020 eine aktualisierte Version ihres NextGenMobileP2P Framework in Form einer Errata, Stand 24. März 2020, veröffentlicht. Es wurde infolge der Änderungen an dem SEPA Proxy Lookup Scheme Rulebook des European Pay-ments Council (EPC) ergänzt. Die Ergänzungen betreffen E-Mails als weiteren Proxy-Typ, die Nutzung von Nicht-Euro-Währungen in den Proxy-Lookup-Nachrichten und die Einführung eines „Creation Date Time“-Attributes in den Antwortnachrichten.

 [Zur Berlin Group](#)

4. ECHTZEITZAHLUNGEN IN EUROPA UND DEUTSCHLAND

Die EU-Kommission fordert die flächendeckende Verfügbarkeit von Echtzeitzahlungen (SCT Inst) im Sinne der SEPA-Verordnung. Letztere besagt unter anderem, dass die kritische Masse eines neuen SEPA-Verfahrens innerhalb von drei Jahren nach Bereitstel-lung erreicht werden muss. Die Frist für SCT Inst läuft demnach im November 2020 aus, was eine terminliche Herausforderung für die gesamte EU darstellen würde. Es droht daher eine Regulierung für Echtzeitzahlungen.

Die EU-Kommission mahnt zudem die Erreichbarkeit bei Echtzeitzahlungen in Europa an, da einige Länder grenzüber-schreitend nicht erreichbar sind. Die Interoperabilität zwischen verschiedenen Clearing- und Settlement-Mechanismen (CSM) ist unzureichend. Speziell TARGET Instant Payments Settlement (TIPS) könnte als Super-CSM für Echtzeitzahlungen als zentrale Drehscheibe fungieren. Dafür müsste TIPS CSM als Teilnehmer zulassen, wie beispielsweise RT1 von EBA Clearing, was eine technische Anpassung voraussetzt. In Folge würden durch eine Öffnung von TIPS für Institute und CSM die Interoperabilität und der Wettbewerb in Europa gefördert werden.

5. DFÜ-ABKOMMEN ZU ECHTZEITBENACHRICHTIGUNGEN

Das Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kun-den und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) wird zukünftig um die neue Anlage 2 „Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen“ ergänzt. Diese definiert, wie Firmenkunden im Fall einer einge-henden Echtzeitzahlung über den Zahlungseingang informiert werden. Einerseits standardisiert die Spezifikation somit die Nutzung des sicheren und etablierten Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS) zur Abholung von bankfach-lichen Daten. Andererseits wird moderne Webtechnologie via „Websocket“ genutzt. Banken können ihren Firmenkunden die Echtzeitinformationen somit avisieren und sicher übertragen.

Neuer Vertragspartner des DFÜ-Abkommens wird zudem die Deutsche Bundesbank. Am 22. November 2020 treten turnus-mäßig die Anpassungen der bereits bestehenden Anlage 3 des DFÜ-Abkommens in Kraft.

 [Zur EBICS-Homepage](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

6. EPC: REQUEST TO PAY

Infolge der Veröffentlichung des „Request-to-Pay: Specification for a standardisation framework“ (RTP) des European Payments Council (EPC) im November 2019 (siehe VÖB Zahlungsverkehr Ausgabe Dezember 2019) beabsichtigt der EPC, das sich in Erarbeitung befindliche Rahmenwerk in den kommenden Wochen fertigzustellen und zu konsultieren. Das neue Rahmenwerk beschreibt die RTP-Basisfunktionen, Rollen, Standards und Sicherheitsanforderungen. Ihm sollen auch Nicht-Banken beziehungsweise Nicht-Zahlungsdienstleister über den Adherence-Prozess beitreten können, beispielsweise Anbieter von E-Invoicing oder andere Dienstleister.

Wir fordern die Erstellung von Regeln durch den EPC, damit RTP sicher und sachgemäß genutzt wird und etwaige Haftungsaspekte geklärt sind. Derzeit ist nicht absehbar, ob die dafür notwendigen Teilnahmebedingungen bereits Bestandteil der EPC-Konsultation sein werden.

 [Zum European Payments Council](#)

7. ERWEITERUNG DER EZB-ZAHLUNGSVERKEHRSTATISTIK

Im Rahmen der zum 7. Mai 2020 abgeschlossenen Konsultation der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Überarbeitung der EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik hatte auch die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) eine Stellungnahme abgegeben. Eine der wesentlichen Forderungen galt der Verlagerung des Erstmeldezeitraums auf das erste Quartal 2022. Dem dürfte die EZB nach vorläufigem Kenntnisstand nachkommen. Der Aufwand für die Implementierung ist hoch und in der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie sind die meldepflichtigen Institute in allen europäischen Ländern besonders belastet. Wir erwarten eine Verabschiedung der überarbeiteten EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik im dritten Quartal 2020.

In die erweiterte EZB-Zahlungsverkehrsstatistik werden erstmals umfangreiche Betrugsdaten über alle Zahlverfahren aufgenommen. Diese entsprechen weitestgehend denen, die durch die Zahlungsdienstleister gemäß den EBA-Leitlinien für die Betrugsstatistik bereits seit Anfang 2020 an die BaFin zu melden sind. Inwieweit und wenn ja zu welchem Zeitpunkt mit einer Angleichung

zu rechnen ist, bleibt gegenwärtig offen. Eine solche Eins-zu-eins-Abbildung ist Voraussetzung für einen Single-Data-Flow, infolgedessen die Zahlungsdienstleister nur an eine einzige Behörde, in Deutschland beispielsweise die Deutsche Bundesbank, melden könnten. Eine derartige Prüfung und Entscheidung obliegt der BaFin und der Bundesbank. Aus Sicht der meldepflichtigen Institute in Deutschland wäre ein solcher Single-Data-Flow eine große Erleichterung, denn der Meldeumfang der Betrugsdaten umfasst im Fall aller zu erfassenden Kategorien bis zu 1.700 Einzelangaben.

 [Zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft](#)

8. TARGET2-KONSOLIDIERUNG UND MIGRATION

Das Eurosystem plant derzeit, das TARGET-System zum November 2021 als Stichtagsumstellung auf die neue Infrastruktur zu heben. Dabei wird unter anderem auf einheitliche ISO 20022-Formate und auf die neue Zugangsschnittstelle Eurosystem Single Market Infrastructure Gateway (ESMIG) umgestellt. Hierfür sind fachliche Prozesse und technische Systeme anzupassen.

Mittlerweile formiert sich jedoch eine breite europäische Fraktion für eine Verschiebung. Die Gründe sind die ohnehin schon angespannten Umstellungsprojekte, die nun zusätzlich durch die COVID-19-Pandemie und die Verschiebung der SWIFT-ISO-Migration für das Korrespondenzbankgeschäft belastet werden. Die EZB hat die Forderung zur Kenntnis genommen und startet im Mai 2020 hierzu eine Umfrage. Darin werden die Abhängigkeiten bei einer möglichen Verschiebung zu anderen Vorhaben abgefragt. Die Bekanntgabe der Entscheidung zu einer möglichen Verschiebung ist für Juni 2020 geplant.

Wir unterstützen die Forderung nach einer Verschiebung der Migration um mindestens ein Jahr, um eine erfolgreiche Migration zu gewährleisten. Vier weitere europäische Verbände unter Beteiligung der European Association of Public Banks (EAPB), in der wir Mitglied sind, bitten die EZB ebenfalls um Verschiebung.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

9. SWIFT: MIGRATION AUF ISO 2022

Die Konsolidierung von T2/T2S zum November 2021 geht mit der Migration auf den ISO-Standard 2022 bei EURO1 und SWIFT einher, die ebenfalls zum November 2021 vorgesehen war. SWIFT hat im April 2020 eine Verschiebung dieses Zeitpunktes um ein Jahr auf November 2022 für das Korrespondenzbankgeschäft angekündigt. Demzufolge müssen in der Zeit von November 2021 bis November 2022 im Korrespondenzbankgeschäft Formate vom ISO 2022- ins MT-Format konvertiert werden. Dies führt in den laufenden Migrationsprojekten zu ISO 2022 zu erhöhten Aufwänden. Eine weitere Problematik könnte aufgrund der erforderlichen Konvertierung entstehen, da das ISO 2022-Format umfangreicher als das MT-Format ist. Auf Druck der EU-Kommission beabsichtigt SWIFT, Ende Juni 2020 unter anderem ein Konvertierungstool bereitzustellen. Inwieweit dies die notwendige Abhilfe ermöglicht, bleibt abzuwarten.

 [Zu SWIFT](#)

10. STUDIE ZUR MIF-VERORDNUNG – WAS KOMMT?

Am 11. März 2020 hat die EU-Kommission den umfassenden Bericht „Study on the application of the Interchange Fee Regulation“ veröffentlicht. Die für den Zeitraum von 2015 bis 2017 durch die Beratungsunternehmen Ernst & Young sowie Copenhagen Economics durchgeführte Untersuchung, an deren Umfrage sich auch die DK und das girocard-System beteiligt hatten, kommt zu dem Ergebnis, dass die in der Verordnung zur Regulierung von Interbankenentgelten (MIF-Verordnung) festgelegte Deckung der Interchange von 0,3 Prozent bei Kreditkarten und von 0,2 Prozent bei Debitkarten beibehalten werden sollte. Die Bewertung dieser Maximalentgelte bringt gleichzeitig keine stichhaltigen Beweise für oder gegen maximale Interbankenentgelte. Die Autoren empfehlen die Fortführung der Marktbeobachtung und deren Analyse, um den notwendigen Nachweis für die Vorteilhaftigkeit oder entsprechende Nachteile zulasten von Marktteilnehmern zu erbringen.

Dies scheint erforderlich, da aus deutscher Sicht nicht jedes Ergebnis bestätigt werden kann. So ist beispielsweise eine Entlastung der Verbraucher, die als eine der wesentlichen Zielsetzungen der MIF-Regulierung gilt, nicht zwingend gesichert. Kartenherausgebende Institute waren gezwungen, infolge der Reduzierung ihrer Einnahmen und der erforderlichen Aufrechterhaltung der

Deckungsbeiträge ihres Kartengeschäftes die Kartennutzungsentgelte zu erhöhen. Dies ist nur eines der Beispiele dafür, dass der Eingriff des Regulierers letztlich zu einer Marktverschiebung führen kann.

Weitestgehend nicht betrachtet wurde zudem das für das girocard-System bestehende Verhandlungsmodell zwischen Händlern und kartenherausgebenden Instituten, nach dem die Akzeptanzstelle ein verhandeltes Händlerentgelt für die Zahlungsgarantie nach einer positiven Autorisierung zu leisten hat.

Wir fordern, dass sich die EU-Kommission verstärkt mit den tatsächlich im Markt vorhandenen Gegebenheiten auseinandersetzt. Im Rahmen der aktuell laufenden Konsultation für die Retail Payments Strategy sollte ausreichend Gelegenheit für weitere Klarstellungen und Forderungen an die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Karten-Zahlungssystemen und -Infrastrukturen bleiben.

Der finale Bericht der EU-Kommission zu den Ergebnissen der Studie wird im Sommer erwartet.

 [Zum Studienbericht](#)

11. GIROCARD KONTAKTLOS: NO-CVM BIS 50 EURO

Seit Mitte April 2020 können an ersten girocard akzeptierenden Point of Sale Terminals (POS) auch kontaktlose Zahlungen ohne PIN mit Beträgen von bis zu 50 Euro im Rahmen eines Pilotbetriebs getätigt werden. Mit dieser Option für Händler kommen die kartenherausgebenden Institute in der COVID-19-Pandemie dem Wunsch nach noch hygienischerem Bezahlen im Kassenumfeld nach, denn der Karteninhaber kann je nach Risikomanagement des Kartenherausgebers auch Beträge über der bisher geltenden Grenze von 25 Euro ohne PIN-Eingabe kontaktlos bezahlen. Den kartenherausgebenden Instituten auf der einen und den Händlern auf der anderen Seite wird durch diesen systemweiten Ausbau die Option gegeben, die in den EBA-RTS für die starke Kundenauthentifizierung (Artikel 11) definierten Ausnahmen von der PIN-Eingabe bei kontaktlosen Transaktionen weiter auszuschöpfen.

In der praktischen Umsetzung sind hierbei gleichwohl verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. So steht es den kartenherausgebenden Instituten weiterhin frei, ihren Kunden spezifische

girocard: kontaktlos bezahlen bis 50 Euro



Kontaktlos – Jetzt bis 50 € ohne PIN!

INFO für unser Kassenspersonal

Aktuell gilt, so wenig Kontakt wie möglich!

Deshalb erhöhen wir das kontaktlose Bezahlen ohne PIN-Eingabe von 25 auf 50 €.

Wie immer gilt, dass aus Sicherheitsgründen oder gesetzlichen Vorgaben ab und zu die Karte gesteckt und die PIN eingegeben werden muss.

Das ist nichts Neues.

Problematik

Was ist zu tun, wenn's trotzdem mal nicht klappt?

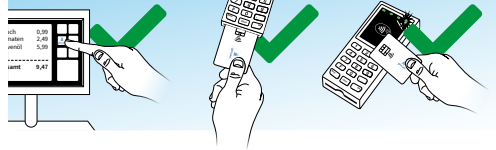


Lösung

Transaktion ggf. nochmal anstoßen.

Karte stecken + PIN

Der nächste Einkauf funktioniert dann wieder wie gewohnt.



Quelle: EURO Kartensysteme GmbH

Limite zu ermöglichen. Außerdem ist die technische Umsetzung ausschließlich im engen Zusammenspiel von Karte, Autorisierungssystem und Terminal möglich. Hierfür haben sich die Verbände der DK zuletzt mit den Netzbetreibern und auch dem Handel intensiv ausgetauscht, um dem Karteninhaber und dem Kassenspersonal die neuen Einstellungen in der Handhabung zu erleichtern. Denn der Karteninhaber könnte bei entsprechend umgestellten Terminals öfter zum Stecken der Karte in das Kartenlesegerät aufgefordert werden. Das Stecken der Karte selbst ist jedoch inzwischen für viele Nutzer ungewohnt, da die Anzeigen auf dem Display weniger gelesen werden als zu Zeiten der ausschließlichen kontaktbehafteten Zahlung. Es wurde daher ein zusätzlicher Hinweis für das Kassenspersonal bereitgestellt, um Missverständnisse zu vermeiden und weiterhin eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

12. GIROCARD: KONTAKTLOS UND DIGITAL

Für das girocard-System kann infolge der COVID-19-Pandemie eine erste vorsichtige positive Bilanz gezogen werden. Der Betrieb des Zahlungssystems sowie die Bargeldauszahlungen an Geldautomaten erfolgten bisher reibungslos. Kartenzahlungen im Allgemeinen haben an den geöffneten Akzeptanzstellen, beispielsweise im Lebensmitteleinzelhandel, in Drogerien und der Mineralölbranche, deutlich zugenommen. Verbraucher dürften dadurch zunehmend gute Erfahrungen im Umgang mit der Karte machen. Einer aktuellen Umfrage der Deutschen Bundesbank zufolge haben 43 Prozent der Kunden ihr Zahlungsverhalten in den vergangenen Wochen verändert und nutzen vor allem Karten mit Kontaktlosfunktion deutlich häufiger.

Damit hat girocard auch weiterhin eine Existenzgrundlage. Zwei wichtige Weiterentwicklungen werden den Kunden demnächst angeboten: Zum einen wird ein neuer Terminaltyp, das sogenannte „digitale TOPP“ (Terminal ohne PIN-Pad), für die Akzeptanz der kontaktlosen girocard genutzt werden können. Hierbei handelt es sich um ein mobiles Endgerät des Händlers, das mittels einer girocard-App kontaktlose girocard-Zahlungen ohne PIN für Kleinbetragszahlungen verarbeiten kann. Die Arbeiten an den notwendigen Anforderungen für die Sicherheitsarchitektur wie auch den technisch-organisatorischen Anforderungen sind weitestgehend abgeschlossen und werden mit potenziellen Marktteilnehmern konsultiert. Erste Pilotierungen wird die DK nach Vorlage entsprechender Nachweise ermöglichen.

Eine umfangreichere Erweiterung der Akzeptanz der digitalen girocard ohne PIN, dafür mit Alternativen zur starken Kundenauthentifizierung (beispielsweise CDCVM), werden die sogenannten App-Zahlungen mit sich bringen. Die digitale girocard wird somit ebenfalls für das sichere Bezahlen in Online-Shops eingesetzt werden können. Die DK hält trotz der COVID-19-Pandemie an ihrem Zeitplan fest. Die Nutzung der inzwischen über eine Million sich im Umlauf befindlichen digitalen girocards für kartenbasierte Internetzahlungen soll Kunden ermöglicht werden. Der Handel kann die girocard als effizientes Zahlungsmittel künftig in seine Online-Akzeptanz einbinden.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

13. DK-INFO – IN 2020 DIGITAL

Wie viele andere Großveranstaltungen wurde auch die für den 23. Juni 2020 geplante DK-Informationsveranstaltung abgesagt. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben: Die DK-Info wird im Herbst dieses Jahres erstmals digital durchgeführt und dürfte damit eine noch größere Reichweite erzielen. Mit der digitalen Alternative wird auch die DK Neuland betreten. Nachdem sich jedoch die girocard gerade in der COVID-19-Pandemie als Zahlungsmittel bewährt und von Kunden, Handel sowie der öffentlichen Hand erhöhten Zuspruch erhalten hat, dürften aktuelle Informationen rund um das Bezahlen mit kreditwirtschaftlichen Produkten und die laufenden innovativen Entwicklungen weiterhin von großem Interesse sein.

[!\[\]\(339a16584d5da0f0a3ca4e9ec17bf6a1_img.jpg\) Zur Info-Veranstaltung der Deutschen Kreditwirtschaft](#)

14. GELDAUTOMATEN UND BARGELD IN DER COVID-19-PANDEMIE

Die Bargeldversorgung während der bisherigen COVID-19-Pandemie ist sichergestellt. So hatte die Deutsche Bundesbank bereits frühzeitig die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die Bargeldversorgung abzusichern und die Logistik für die Bereitstellung von Bargeld an Bankschaltern, für Geldausgabeautomaten und Kassen im Einzelhandel durch die Institute, Wertdienstleister und den Handel zu gewährleisten.

Dass Kunden der kontoführenden Zahlungsdienstleister deutlich mehr Bargeldverfügungen an Geldautomaten während der vergangenen Wochen getätigt haben, war insgesamt nur ein temporäres Phänomen. Anfängliche Spitzen haben sich normalisiert.

15. COMMON.SECC: KURZE FRISTEN FÜR ZERTIFIZIERUNGEN

Eine Analyse des Common Security Evaluation & Certification Consortiums (Common.SECC) der in den letzten sechs Monaten durchlaufenen Sicherheitszertifizierungen von POS-Terminals hat ergeben, dass die durchschnittliche Prüfung der bereitgestellten Common-Criteria-Sicherheitsuntersuchungen sowie deren Zertifizierung durchschnittlich 15 Tage umfassen. Insgesamt wurden seit dem Start von Common.SECC im Jahr 2016 über 60 Sicherheitszertifikate für Terminals von Herstellern weltweit

ausgestellt und können somit im jeweiligen Zulassungsverfahren mit berücksichtigt werden.

Dem Konsortium gehören von Beginn an die britische UK Finance sowie die Deutsche Kreditwirtschaft stellvertretend für das girocard-System an. Die Zertifizierungen für die Plattform-Untersuchungen von POS-Terminals erfolgen bereits seit 2017 ausschließlich nach der Common-Criteria-Evaluierungsmethode und haben sich seitdem bewährt.

[!\[\]\(e3275251d0893157c3584e20c81dc3ba_img.jpg\) Zu Common.SECC](#)

16. GRÜNDUNG VON ECPC: FORTSCHRITTE BEI DER EU-STANDARDISIERUNG

Am 29. April 2020 wurde offiziell die europäische Standardisierungsinitiative European Card Payment Cooperation (ECPC) durch Eintrag in das belgische Vereinsregister gegründet. Gegenstand sind die Harmonisierung und Weiterentwicklung von europäischen Standards für Plattformspezifikationen und Anwendungen bei kreditwirtschaftlichen Karten und der Bereitstellung einer einheitlichen europäischen Zertifizierungsinfrastruktur. Gemeinsame Interessen werden gebündelt, Synergieeffekte für die Herausgeber kreditwirtschaftlicher Karten, aber vor allem auch für Entwickler und Hersteller, durch die Bereitstellung einheitlicher Standards erzielt. So kommt die von ECPC entwickelte CPACE-Spezifikation (Common Payment Application Contactless Extension) bereits bei digitalen girocards zur Anwendung.

Die Gründungsmitglieder von ECPC spiegeln repräsentativ eine breite europäische Interessenvertretung wider: Die belgische Bancontact Payconiq Company NV/SA, die spanische Sistema de Tarjetas y Medios de Pago S.A, die französische Groupement des Cartes Bancaires CB, die bulgarische BORICA AD sowie stellvertretend für das girocard-System die SRC Security Research & Consulting GmbH.

Mit der Gründung von ECPC werden die seit einigen Jahren laufenden Aktivitäten nunmehr einem formalen Rahmen zugeführt und unterstützen die europäischen Kartensysteme bei der Bereitstellung europäischer Standards.

[!\[\]\(83bbbd261710c59db0214aa27b2edc0d_img.jpg\) Zur European Card Payment Cooperation](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 166
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Lucie Schöps
Redaktionsschluss: 15. Mai 2020
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41